

Hier kurz erklärt

Corona als Berufskrankheit?

Auch wenn die akute Gefahrenlage sich offenbar aufgrund der Impfungen etwas entspannt: Langzeiterkrankungen in Folge von einer Corona- bzw. Covid-19-Infektion treten mehr und mehr in den Fokus. Wie sieht es - besonders in diesen Fällen - mit der Anerkennung als Berufskrankheit aus?



Was ist eine Berufskrankheit?

Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sind berufliche Risiken, gegen die eine Absicherung über die gesetzliche Unfallversicherung besteht.

Zu den beruflichen Risiken gehört auch die Infektion mit Krankheitserregern. Die Erkrankung an COVID-19 kann die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Berufskrankheit erfüllen. Anerkannt ist das bereits für Beschäftigte in stationären oder ambulanten medizinischen Einrichtungen und in Laboratorien. Für alle anderen Arbeitnehmer ist die Frage noch offen, muss aber in den nächsten Wochen und Monaten geklärt werden.

Folgen einer Anerkennung als Berufskrankheit

Im Fall der Anerkennung übernimmt die gesetzliche Unfallversicherung die Kosten der Heilbehandlung sowie der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation des Arbeitnehmers. Bei einer bleibenden Minderung der Erwerbsfähigkeit kann sie auch eine Rente zahlen. Im Todesfall können die Hinterbliebenen eine Hinterbliebenenrente erhalten.

Voraussetzungen der Anerkennung

Nach Informationen der Unfallversicherung müssen folgende drei Voraussetzungen vorliegen:

- Kontakt mit SARS-CoV-2-infizierten Personen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit (z.B. im Gesundheitswesen)
- relevante Krankheitserscheinungen wie zum Beispiel Fieber, Husten
- positiver Nachweis durch einen PCR-Test.

Wichtig: Für das Bestehen des Versicherungsschutzes ist allein die Verursachung durch die Tätigkeit maßgeblich. Es kommt zum Beispiel nicht darauf an, ob ohne ausreichende Schutzausrüstung gearbeitet habe, weil es Engpässe bei der Versorgung gab.

Zuständig sind der Gemeinde-Unfallversicherungsverband, die Unfallkasse oder die entsprechenden Berufsgenossenschaften.

Wer muss die Unfallversicherung informieren?

In erster Linie ist der Arbeitgeber verantwortlich: Besteht die Vermutung, sich bei der Arbeit infiziert zu haben, ist durch den Arbeitgeber nach den Regelungen von § 193 Abs. 2 SGB VII und § 16 BioStoffV der Verdacht auf eine Berufskrankheit oder einen Arbeitsunfall (Verdachtsanzeige) bei der zuständigen Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse zu melden.

Infizierte Beschäftigte sollten dies daher ihrem Arbeitgeber mitteilen, damit dieser die Meldung vornehmen kann.

Ein weiterer Ansprechpartner sind Ärztinnen und Ärzte: Arbeitnehmer können ihre behandelnden Ärzte, Durchgangsärzte oder Betriebsärzte in ihrem Betrieb auf einen möglichen beruflichen Zusammenhang ansprechen. Auch Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, der gesetzlichen Unfallversicherung den begründeten Verdacht auf eine Berufskrankheit auf dem entsprechenden Vordruck anzuzeigen.

Jeder Arbeitnehmer kann zudem selbst einen Verdacht auf eine Berufskrankheit melden, wenn die oben genannten Kriterien erfüllt sind. Formvorgaben gibt es dafür nicht. Hierzu genügt auch eine E-Mail oder ein formloses Schreiben an die zuständige Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse mit einem Satz wie: „Ich beantrage die Anerkennung meiner während der Tätigkeit erworbenen Infektion mit COVID-19 als Berufskrankheit“, damit ein Anerkennungsverfahren ausgelöst wird.

Datenschutz

In der Verdachtsanzeige können darüber hinaus Angaben zur Tätigkeit (Art, Ort und Dauer der Beschäftigung) und zum Kontakt mit infizierten oder möglicherweise infizierten Personen gemacht werden. Angaben zu Personen, die als Quelle für die Infektion in Betracht kommen, erhebt die gesetzliche Unfallversicherung im Rahmen des Ermittlungsverfahrens beim Arbeitgeber. Arbeitnehmer können ihren Arbeitgeber ansprechen, wenn sie wissen möchten, wie und in welchem Umfang die entsprechenden Daten dokumentiert werden.

Stand: März 2021

DHV - Die Berufsgewerkschaft e.V., Mitglied im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands (CGB)

Droopweg 31, 20537 Hamburg, Tel: 040/632802-0, Fax: 040/632802-18, E-Mail: DHV@dhv-cgb.de, www.dhv-cgb.de